



Thalwil, 1. Januar 2026 / ph

1.1.0

**Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren**

- **Merkblatt der Gemeinde Thalwil**

Die Kantonsverfassung verlangt von den Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern angemessene Kenntnisse in deutscher Sprache. Laut Vorgabe müssen die mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ entsprechen. Konkret verlangt werden:

Geforderte Kenntnisse		Kurze Beschreibung
Sprechen, Hören: B1	Selbständige Sprachanwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.</li> <li>• Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern.</li> <li>• Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten.</li> <li>• Kann Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.</li> </ul>
Lesen, Schreiben: A2	Elementare Sprachverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).</li> <li>• Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.</li> <li>• Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.</li> </ul>

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder Bewerber (§ 9 Abs. 2 Kantonale Bürgerrechtsverordnung)

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach § 9 Abs. 1 Kantonale Bürgerrechtsverordnung bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

**Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber, die über die verlangten Deutschkenntnisse verfügen, legen dem Einbürgerungsgesuch einen Nachweis des besuchten Sprachkurses oder des Deutschtestes bei.**

Im Auftrag der Gemeinde Thalwil führt Academia Integration:

Löwenstrasse 51

8001 Zürich

Telefon: 058 440 92 00

E-Mail: [info.integration@academia-group.ch](mailto:info.integration@academia-group.ch)

Link: <https://academia-integration.ch/pruefungcenter/kde/>

oder

SNH Soziales Netz Bezirk Horgen

Seestrasse 238

8810 Horgen

Telefon: 044 718 17 17

E-Mail: [sozialesnetz@snh-zv.ch](mailto:sozialesnetz@snh-zv.ch)

Link: [EINBÜRGERUNGSTESTS UND EINBÜRGERUNGSKURSE IM SNH - Soziales Netz Bezirk Horgen](#)